

**Vertretung der Landeshauptstadt München in Beteiligungsunternehmen;
 hier: München Klinik gGmbH**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15959

Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 22.05.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Die Amtszeit des Aufsichtsrats der München Klinik gGmbH 2020 – 2025 endet mit der Entlastung des Geschäftsjahres 2024 im Juni 2025.
Inhalt	Für die neue Amtszeit des Aufsichtsrates der München Klinik gGmbH 2025 – 2030 sind durch die Landeshauptstadt München 8 Mitglieder zu entsenden. Gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages setzt sich der Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern zusammen. Infolge der paritätischen Besetzung entfallen auf die Landeshauptstadt München insgesamt 8 Aufsichtsratsmandate.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	In den Aufsichtsrat der München Klinik gGmbH werden neben den „geborenen“ Mitgliedern als ordentliche Mitglieder entsandt: <ul style="list-style-type: none"> • Frau Stadträtin Angelika Pilz-Strasser (DIE GRÜNEN/Rosa Liste) • Herr Stadtrat Dr. Florian Roth (DIE GRÜNEN/Rosa Liste) • Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY (CSU-FW) Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY (CSU-FW) Frau Stadträtin Kathrin Abele (SPD/Volt) Als Ersatzmitglieder für den Aufsichtsrat der München Klinik gGmbH werden bestellt: <ul style="list-style-type: none"> • Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY (DIE GRÜNEN/Rosa Liste) • Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY (DIE GRÜNEN/Rosa Liste) • Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY (CSU-FW) • Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY (CSU-FW) • Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY (SPD/Volt)
Gesucht werden kann im RIS auch unter	München Klinik gGmbH, Aufsichtsrat, Gesellschaftsvertrag, paritätische Besetzung

Ortsangabe	LH München
-------------------	------------

**Vertretung der Landeshauptstadt München in Beteiligungsunternehmen;
hier: München Klinik gGmbH**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15959

2 Anlagen

Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 22.05.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Die Amtszeit des Aufsichtsrates der München Klinik gGmbH (MüK) 2020 – 2025 endet gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der MüK mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 im Juni 2025. Damit endet auch die Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsratsgremiums.

Gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der MüK setzt sich der Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern zusammen. Infolge der paritätischen Besetzung entfallen auf die Landeshauptstadt München insgesamt 8 Aufsichtsratsmandate. Die übrigen 8 Mitglieder werden von den Arbeitnehmer*innen der MüK gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gewählt.

Der/die Oberbürgermeister/-in ist verpflichtet, für die Gesellschafterin die vom Stadtrat gewählten Stadtratsmitglieder und als geborene Mitglieder sich selbst, den/die für das Gesundheitswesen zuständige berufsmäßige/n Stadtrat/ Stadträtin sowie den Stadtkämmerer/ die Stadtkämmerin in den Aufsichtsrat zu bestellen, wenn der Stadtrat nicht anders beschließt (§ 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages).

Die übrigen 5 Mitglieder der Gesellschafterin werden unter namentlicher Berufung durch den Stadtrat benannt. In der Vollversammlung des Stadtrats am 04.05.2020 wurde beschlossen, dass für die Sitzverteilung in den Gremien grundsätzlich das d'Hondt-Verfahren zur Anwendung kommen soll. Bei 5 Mitgliedern errechnet sich folgendes Verhältnis:

1 (SPD/Volt) : 2 (CSU-FW) : 2 (DIE GRÜNEN/Rosa Liste).

Das Gesundheitsreferat (GSR) ist mit Schreiben vom 02.04.2025 an die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/Rosa Liste, an die Stadtratsfraktion der CSU-FW und an die Stadtratsfraktion der SPD/Volt mit der Bitte herangetreten, einen Vorschlag zur Besetzung des Aufsichtsrates zuzuleiten. Hier wurde auch darauf hingewiesen, dass für jedes von der LHM

aus der Mitte des Stadtrates zu entsendendes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellt werden muss. Zur Drucklegung konnten noch nicht alle Vorschläge für die Aufsichtsrats- und Ersatzmitglieder benannt werden, sodass diese spätestens in der Stadtratssitzung nachgereicht werden.

2. Anforderungen – Frauenquote im Aufsichtsrat

Im Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG), das mit Wirkung zum 29. Mai 2009 in Kraft getreten ist, wurden Regelungen festgelegt, die erhöhte Anforderungen an die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrates stellen.

So muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Abs. 5 AktG). Sofern ein Prüfungsausschuss als Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats gebildet wird, gilt dies entsprechend (§ 107 Abs. 4 AktG). Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK), der auch nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften zur Orientierung dienen soll, greift diese Regelungen auf und empfiehlt für jeweils ein Mitglied des Prüfungsausschusses besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen bzw. in der Abschlussprüfung.

Festlegungen zur Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der München Klinik gGmbH ergeben sich aus § 52 Abs. 2 GmbHG.

Der Aufsichtsrat München Klinik hat zuletzt am 24.07.2020 die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat München Klinik beschlossen. Die Zielgröße wurde bis zum 30.06.2025 mit einem Frauenanteil von 50 % für den Aufsichtsrat München Klinik festgelegt. Das 16-köpfige Gremium ist seit März 2022 nach Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds mit 9 Männern und 7 Frauen besetzt. Dies entspricht einem Frauenanteil von 43,75 %. Die vom Aufsichtsrat München Klinik am 24.07.2020 beschlossene Zielgröße wird damit derzeit nicht erfüllt. Gem. § 52 Abs. 2 GmbHG darf der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgröße nicht mehr unterschritten werden, sofern er unter 30 % liegt. Der Grenzwert von 30 % wird mit einem Frauenanteil von derzeit 43,75 % übertroffen.

Die vom Aufsichtsrat am 24.07.2020 festgelegte Zielgröße in Höhe von 50 % gilt auch für die Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder für die Amtsperiode 2025-2030.

Bei der Erfüllung der Geschlechterquote wird der Aufsichtsrat als gesamtes Gremium gewertet. Eine jeweils eigene Quote der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite ist im § 52 Abs. 2 GmbHG nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen. Dies liegt im Ermessen des Gremiums. Es ist bei der Entsendung in den Aufsichtsrat darauf zu achten, dass bei den Vorschlägen für die künftigen Mitglieder der festgesetzte Frauenanteil im Aufsichtsrat beibehalten bleibt.

3. Entscheidungsvorschlag

Die Fraktion DIE GRÜNEN/Rosa Liste hat als zu berufende Mitglieder des Aufsichtsrates Frau Stadträtin Angelika Pilz-Strasser und Herrn Stadtrat Dr. Florian Roth benannt. Als Ersatzmitglieder werden Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY und Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY vorgeschlagen.

Die CSU-FW-Fraktion benennt Herrn/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY und Herrn/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY als zu berufende Mitglieder des Aufsichtsrates. Als Ersatzmitglieder sollen Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY und Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY bestellt werden. Seitens der Fraktion der SPD/Volt wird als zu berufendes Mitglied des Aufsichtsrates Frau Stadträtin Kathrin Abele benannt. Als Ersatzmitglied wird Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY vorgeschlagen.

4. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Vorlage ist mit dem Direktorium und der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt. Die Stellungnahmen des Direktoriums und der Gleichstellungsstelle für Frauen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Gesundheitsreferats, Herr Stadtrat Stefan Jagel, und der Verwaltungsbeirat Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss, das Direktorium und die Gleichstellungsstelle für Frauen haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. In den Aufsichtsrat der München Klinik gGmbH werden für die Amtsperiode des Aufsichtsrats München Klinik 2025 – 2030 als ordentliche Mitglieder entsandt:
 1. Frau Stadträtin Angelika Pilz-Strasser (DIE GRÜNEN/Rosa Liste)
 2. Herr Stadtrat Dr. Florian Roth(DIE GRÜNEN/Rosa Liste)
 3. Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY (CSU-FW)
 4. Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY (CSU-FW)
 5. Frau Stadträtin Kathrin Abele (SPD/Volt)
2. Als Ersatzmitglieder für den Aufsichtsrat der München Klinik gGmbH werden für die Amtsperiode 2025 – 2030 bestellt:
 1. Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY (DIE GRÜNEN/Rosa Liste)
 2. Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY (DIE GRÜNEN/Rosa Liste)
 3. Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY (CSU-FW)
 4. Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY (CSU-FW)
 5. Herr/ Frau Stadtrat/ Stadträtin XY (SPD/Volt)
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Gesundheitsreferat GSR-BdR-SB

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Gesundheitsreferat, Gesundheitsplanung, GSR-GP-BM

An das Direktorium

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

z. K.

Am